OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750487/2/BP/BD

Datum:
Linz, 17. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des M L, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. November 2017, GZ: BHVBSich-2017-341286/7-BI, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte Nr. X ausgesprochen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 22. November 2017, GZ: BHVBSich-2017-341286/7-BI, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs. 1, 3 und 5 Z 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Z 3 WaffG 1996 i.d.g.F. i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung die am 6.7.1998 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nr. X.

Begründend führt die belangte Behörde darin zunächst wie folgt zum Sachverhalt aus:
„A.) SACHVERHALT:

Die Polizeiinspektion Vöcklabruck wurde am 19.05.2017 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck beauftragt, bei Ihnen die periodische Verlässlichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese teilte der Behörde mit, dass Sie die genehmigungspflichtige halbautomatische Schusswaffe F, Nr. x in einem Waffenschrank bei Ihrem Onkel P A verwahrt haben. Sie haben ihm auch den Schlüssel für den Waffenschrank überlassen. Dadurch hatte Ihr Onkel Zugang zu einer Waffe der Kategorie B zu deren Besitz er nicht befugt ist.

(...)

C: RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Im Zuge der Verlässlichkeitsprüfung wurde bekannt, dass Sie die genehmigungspflichtige halbautomatische Schusswaffe F, Nr. x bei einem Unberechtigten, welcher keine entsprechende Befähigung besitzt, in dessen Waffenschrank verwahrt haben. Weiters haben Sie die Person noch den Schlüssel für den Waffenschrank ausgehändigt.
Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ist eine Schusswaffe sicher zu verwahren, wenn ihr Besitzer - also Sie - diese in zumutbarer Weise vor unberechtigten Zugriff schützt.
Die nicht sichere Verwahrung einer Schusswaffe, unabhängig welcher Kategorie sie angehört, lässt Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit eines Betroffenen zu. Es kann somit auch die unsichere Verwahrung einer meldepflichtigen Schusswaffe dazu führen, dass ein Verfahren zur Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde, die zum Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe berechtigt, eingeleitet wird.

Das Überlassen einer genehmigungspflichtigen Waffe an eine nicht befähigte Person, samt Verwahrungsschlüssel entspricht aber keinesfalls den Verlässlichkeitskriterien des Waffengesetzes, was ebenfalls - wenn auch durch diversionelle Entscheidung der Staatsanwaltschaft Wels - untermauert wurde.
Aus der Judikatur lässt sich daher ableiten, dass diese bewusst gewählte Vorgehensweise keinesfalls ein gesetzmäßiges handeln darstellt und lässt den Schluss durchaus zu, dass durch den unsachgemäßen Umgang mit Waffen, die Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Für die Behörde ist daher die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 Waffengesetz 1996 nicht mehr gegeben und somit ist die zwangsweise Entziehung des Waffendokumentes notwendig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 4. Dezember 2017, worin wie folgt ausgeführt wird:
„Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck möchte mir die Waffenbesitzkarte Nr.: X mit sofortiger Wirkung entziehen. Da ich im Juli 2016 nach A übersiedelt bin und damals wegen Platzmangel meinen Waffentressor noch nicht mitnehmen konnte, ersuchte ich meine Onkel ob ich ihn bei ihm vorübergehend einstellen könnte. Mein Onkel P A Jäger seit über 53 Jahren und sehr zuverlässig, war einverstanden. Die Waffe F Kai. 12/70 war früher eine Jagdwaffe und ist seit über 40 Jahren im Familienbesitz. Da in meinem Waffentresor Jagdwaffen lagern die wir beide benutzen, gab ich im einen Schlüssel. Ich habe meinem Onkel nach der Waffenüberprüfung den Tresorschlüssel entzogen um den Gesetzlichen Ansprüchen zu genügen. Ich selbst gehe seit ca.27 Jahre Jagen, und werde meinen Tresor in nächster Zeit nach A nachholen. Da wir beide von der Staatsanwaltschaft Wels benachrichtig wurden, das das Strafverfahren unterbleibt wenn wir einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens leisten würden. Deshalb würde ich sie bitten von einer Entziehung der Waffenbesitzkarte abzusehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. Jänner 2018 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt auch vom Bf im Verfahren völlig unbestritten geblieben ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass der Umstand, dass der Bf – im Zuge seiner Übersiedlung – seinen Waffenschrank im Haus seines Onkels lagerte und diesem auch einen Schlüssel dazu aushändigte. Unbestritten ist weiters, dass der Onkel über keine Berechtigung zum Besitz dieser Waffe der Kategorie B verfügt.

III.

III.1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996, BGBl. I. Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 120/2016 (WaffG), hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz 1996 idgF. hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 Waffengesetz 1996 hat die Behörde die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Absatz 1 und genehmigungspflichtige Schusswaffen sicherzustellen, wenn er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen befugten überlassen hat.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;

3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB. Banksafe); Schutz vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und
2. der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

III.2.1. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten. Das Absehen vom Entzug im Sinne des 2. Satzes dieser Bestimmung betrifft Mängel bei der Verwahrung der Waffe. Im vorliegenden Fall geht es aber weniger um die Art und Weise der Verwahrung der in Rede stehenden Schusswaffe der Kategorie B per se, sondern vielmehr um die Frage, ob der Bf im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 WaffG Waffen Menschen überlassen würde, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

III.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020)

Es steht nun grundsätzlich nicht in Zweifel, dass der Bf – wie in § 8 Abs. 1 WaffG gefordert – sachkundig mit Waffen umzugehen in der Lage ist. Kumulativ dazu sieht diese Bestimmung aber zur Bejahung der Verlässlichkeit auch vor, dass keine Tatsachen vorliegen dürfen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf nach Z. 3 leg.cit. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz dieser Waffe nicht berechtigt sind.

Genau das hat der Bf jedoch dadurch getan, dass er seinem Onkel, den er für sowohl sachkundig als auch verlässlich einschätzt(e) nicht nur seinen Waffenschrank (während des Umzugs) überließ, sondern auch den dazugehörigen Schlüssel aushändigte. Der Bf führt im Übrigen auch selbst an, dass er und sein Onkel gleichermaßen Jagdwaffen aus diesem Schrank zur Jagd verwendet haben wollten. Wenn der Bf offenbar subjektiv keinerlei Unrechts- bzw. Problembewusstsein hinsichtlich der gewählten Vorgangsweise aufwies, ist ihm entgegenzuhalten, dass es nach den gesetzlichen Vorschriften weniger darauf ankommt, ob die Person, der man eine Waffe überlässt als subjektiv verlässlich eingestuft wird, sondern vielmehr darauf, ob diese Person objektiv zum Besitz einer Waffe hier der Kategorie B berechtigt ist. Der strenge Prüfungsmaßstab, der hinsichtlich der Verlässlichkeit eines Waffenbesitzers anzunehmen ist, erfordert es, dass ein Waffenbesitzer sich eben nicht der eigenen Verfügung über die Waffe begibt, zu deren Besitz er persönlich (dokumentiert durch die waffenrechtlichen Urkunden) befugt ist. Das Gesetz intendiert eindeutig Risiken a priori auszuschließen, die mit der Überlassung an Nichtberechtigte verbunden sind.

Indem der Bf den Schlüssel zum Waffenschrank seinem Onkel aushändigte, setzte er also klar eine Tatsache im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 WaffG.

III.2.3. Es war sohin die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen, was wiederum den Eintritt der Rechtsfolgen nach § 25 Abs. 3 WaffG bedingt. Der zweite Satz dieser Bestimmung kam alleine deshalb nicht zum Tragen, zumal es nicht nur um die Art der Verwahrung, sondern konkret auch um die Überlassung an einen Nichtberechtigten ging. Darüber hinaus ist aber anzuführen, dass im vorliegenden Fall, würde man den Sachverhalt primär unter dem Aspekt der unsicheren Verwahrung beleuchten, für den Bf nichts gewonnen wäre, zumal die von ihm gewählte Art der Verwahrung vorsätzlich, also keinesfalls mit geringem Verschulden vorgenommen wurde. Er kann sich sohin auch nicht auf § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG stützen.

III.3. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree